

Verband Hessischer Fischer e.V.

::gesetzlich anerkannte Naturschutzvereinigung

Verband Hessischer Fischer e.V. · Rheinstraße 36 · 65185 Wiesbaden

Wiesbaden, 02.01.2017

Sehr geehrte Vereinsvorsitzende, sehr geehrte Mitglieder,

am 14.12.2016 erhielten wir vom hessischen Umweltministerium die Information, dass die neue Hessische Fischereiverordnung (HFischV) beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde. Durch die Veröffentlichung ist die neue Verordnung in Kraft getreten. Sie besitzt ab dem 15.12.2016 Gültigkeit.

Ich möchte mich zunächst an dieser Stelle bei all denen bedanken, die als Verein, als Einzelmitglied oder auch als Sachverständiger den Verband Hessischer Fischer dabei unterstützt haben, eine Stellungnahme zu erarbeiten, oder selbst eine Stellungnahme dem Ministerium zugesendet haben. So wurde uns eine Vielzahl an Informationen aus den Vereinen übermittelt und wir konnten beim Erarbeiten unserer Stellungnahme etliche Hinweise aus den Vereinen direkt mitverarbeiten und in die Stellungnahme aufnehmen, besonders dafür mein Dank.

Da in Hessen derzeit eine Schwarz-Grüne Koalition regiert, ist es für uns nicht ganz einfach, die für jeden Fischer oder jeden Verein fachlich richtigen und sinnhaften Forderungen bzw. in der Praxis richtigen Handhabungen ein- und auch durchzubringen.

Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf durch das Ministerium ist in ganz Hessen zu Recht auf erheblichen Widerstand gestoßen und wir haben mit unserer Stellungnahme versucht, die vielen im Vergleich zur alten HFO negativen Veränderungen zu korrigieren. Nachdem wir nun die abschließende Veröffentlichung genauer einsehen konnten, haben wir ein durchwachsenes Ergebnis gesehen: Die Verantwortlichen des Ministeriums haben durchaus unsere Korrekturen und Vorschläge in einer ganzen Reihe an Punkten aufgenommen und auch umgesetzt, aber leider und letztendlich nicht alles, was aus unserer Sicht sinnvoll gewesen wäre.

Eine der einschneidendsten Änderungen (§ 10 Absatz 3, das unbedingte „Abknüppelgebot“ für jeden gefangenen Fisch, der nicht gerade Schonzeit hat oder unter das Schonmaß fällt) konnte aber durch unsere Intervention vermieden werden. Hier haben wir in unserer Stellungnahme strikt im Rahmen des Tierschutzgesetzes argumentiert und die vorgeschlagene Formulierung als sachlich unbegründet und möglicherweise ideologisch entlarvt. Dies wurde durch das Ministerium letztendlich anerkannt, das im endgültigen Verordnungstext unseren Formulierungsvorschlag wörtlich übernahm: „Das Zurücksetzen eines Fisches, Rundmaules, Krebses oder einer Muschel nach dem Fang ohne vernünftigen Grund ist verboten.“ Dies ist kein Freibrief für unumschränktes Catch and Release. Es ermöglicht aber, im Rahmen einer fachlich begründbaren hegerischen Entscheidung des Einzelfalles, Spielräume für die Eigenverantwortung des Gewässerbewirtschafters und des einzelnen Anglers. Dieser Erfolg wird der gesamten Fischerei in Hessen zugutekommen.

Hauptgeschäftsstelle

Rheinstraße 36 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 30 20 80
Telefax: 0611 – 30 19 74
eMail: vhf@hessenfischer.net
Internet: www.hessenfischer.net

Bankverbindung

Deutsche Bank Wiesbaden
IBAN: DE07 5107 0024 0030 0145 00
BIC: DEUTDE33HAN30



Ein wenig anders sieht es im Bereich der Schonzeiten, Schonmaße und Fangverbote, sowie Besitzmaßnahmen aus. Hier konnten wir manches, aber leider nicht alles so erreichen, wie wir es uns vorgestellt haben. Immerhin bekamen einige Fischarten, z.B. die Schleie, wieder Schonmaß und Schonzeit, andere, wie Groppe, Bachneunauge und Elritze wurden wieder zur Fangverbotsliste hinzugefügt. Leider ist es uns beim Zander, der zur völligen Freigabe vorgesehen war, nicht gelungen, neben der Wiedereinführung eines Schonmaßes auch eine Schonzeit per Fischereiverordnung zu erreichen. Hier bleibt uns nur, an die Verantwortung unserer Mitglieder und aller anderen Angler zu appellieren: Nutzen Sie dies nicht zum Fang der Brutpflege betreibenden Männchen über den Laichgruben! Damit wird nicht nur ein Zander entnommen, sondern eine ganze Generation verdirbt im Nest. Hier liegt Spielraum für vereinsinterne Regelungen, z.B. über Befischungsmethoden.

Vollständig durchgesetzt haben wir uns aber bei der vorgesehenen, praxisfremden Regelung zur Fangstatistik. Hier bleibt, unserer Forderung entsprechend, die alte Regelung.

Bezüglich Besitzmaßnahmen in Fließgewässern haben wir kein Verständnis wecken können, diese doch weiterhin wie gehabt durchführen zu dürfen. Allerdings ist es möglich, bei den Regierungspräsidien oder auch beim Ministerium eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken, wenn es sich um Projekte handelt, die z.B. einer Wiederansiedlung dienen oder auch, wenn nachgewiesenermaßen eine Fischart kaum noch vorhanden ist. Diese Entscheidungsmöglichkeit der Behörden ist in der neuen „HFischV“ explizit ausgewiesen.

Eine Ausweitung der Benutzung des Setzkeschers im Bereich von Bundeswasserstraßen, bei denen nur Freizeitschiffsverkehr stattfindet, war ebenfalls Ziel unserer Stellungnahme. Dies ist leider in der Politik bzw. beim Umweltministerium nicht angenommen worden. Wir sind aber derzeit mit Politikern aller Parteien im Gespräch, wobei auch dies erneut eingebracht wird (s.u.).

Einen genauen Überblick über das Erreichte und das nicht Erreichte gibt Ihnen die anliegende Tabelle, in der die alte HFO, der Entwurf der HFischV, unsere Stellungnahme, die Endfassung der HFischV und eine Bewertung des Erfolges nebeneinandergestellt sind.

Alles in allem haben wir einiges abwenden können, aber auch nicht alles erreicht, dessen sind wir uns im Verband bewusst. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass wir unsere Wünsche, Vorstellungen und die Zielsetzungen der Fischer und der Vereine aus den Augen verlieren, ganz im Gegenteil: Im Jahr 2017 beginnt für uns aus dem Verband die Arbeit an der Novellierung des Hessischen Fischereigesetzes, das im Jahr 2018 auslaufen wird.

Wir haben noch im alten Jahr begonnen, mit den Parteien aller Fraktionen und besonders der Regierungskoalition Gespräche zu führen, um bereits weit im Vorfeld unsere Interessen deutlich zu machen. Als ein Beispiel nenne ich hier den „Helferparagrafen“, den es schon einmal im hessischen Fischereigesetz gab. Hier wollen wir erreichen, dass dieser Paragraph wiedereingeführt und damit die Jugendarbeit der Vereine wieder erleichtert wird. Außerdem wollen wir herausfinden, in welchen Bereichen die Politik eventuell Veränderungen vornehmen möchte und inwieweit wir vom Verband dann dementsprechend agieren müssen. Ich hoffe, dass wir weiterhin erfolgreich bleiben werden, um für uns Angler keine weiteren negativen Veränderungen erfahren müssen.

In diesem Sinne wünsche ich Euch ein gutes Neues Jahr und weiterhin viel Petri Heil!

Euer Präsident



(Klaus Däschler)

